

# Oberfränkisches Amtsblatt

## Regierung von Oberfranken

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

---

Nr. 4  
Bayreuth, 20. April 2007

Seite 41

### Inhaltsübersicht

#### **Sicherheit, Kommunales und Soziales**

Vollzug des KommZG; Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkskundliches Gerätemuseum Arzberg-Bergnersreuth.....	42
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Therme Obernsees für das Haushaltsjahr 2007 .....	42
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2007 .....	43
Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2005 ....	44
Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarungen zwischen der Stadt Hof und dem Zweckverband Automobilzuliefererpark Hochfranken Standort Hof-Gattendorf.....	45
Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2007.....	48

#### **Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr**

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); 9. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West .....	49
---	----

#### **Planung und Bau**

Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für die Verlegung der Bundesstraße B 173 Lichtenfels-Kronach, 3. Bauabschnitt: Michelau-Zettlitz, Landkreis Lichtenfels .....	49
--	----

#### **Schulen**

Organisation von Volksschulen in der Stadt Bamberg.....	50
---	----

#### **Bezirksangelegenheiten**

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	52
---	----

#### **Informationen für den Regierungsbezirk**

Aktuelles aus der Regierung.....	53
----------------------------------	----

<b>Buchbesprechungen</b> .....	56
--------------------------------	----

<b>Nachruf</b> .....	58
----------------------	----

---

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 566 i

**Vollzug des KommZG;  
Änderung der Satzung des Zweckverbandes  
Volkskundliches Gerätemuseum  
Arzberg-Bergnersreuth  
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkskundliches Gerätemuseum Arzberg-Bergnersreuth hat am 17. Mai 2006 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 22. März 2007  
**Regierung von Oberfranken**  
H ü m m e r  
Abteilungsdirektor

**Satzung zur Änderung  
der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Volkskundliches Gerätemuseum  
Arzberg-Bergnersreuth**

**Vom 17. Mai 2006**

Die Satzung für den Zweckverband Volkskundliches Gerätemuseum Arzberg-Bergnersreuth vom 29. November 1985 (RABl OFr 1985 S. 112), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. März 1998 (RABl OFr 1998 S. 57) wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 9 Abs. 2 Buchst. b) wird "5.000,00 DM" durch "5.000,00 €" ersetzt.

§ 2

In § 9 Abs. 3 wird "100.000,00 DM" durch "100.000,00 €" ersetzt.

§ 3

In § 10 Abs. 3 wird "5.000,00 DM" durch "5.000,00 €" ersetzt.

§ 4

In § 13 wird "2.000,00 DM" durch "1.020,00 €" ersetzt.

§ 5

§ 14 erhält folgende Fassung:

"Jahresrechnung; Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende hat die Jahresrechnung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband."

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Wunsiedel, 17. Mai 2006  
**Zweckverband Volkskundliches Gerätemuseum  
Arzberg-Bergnersreuth**  
Dr. Se i ß e r  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

Nr. 12 - 1512.02 b - 1/07

**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan  
des Zweckverbandes Therme Obersees  
für das Haushaltsjahr 2007  
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Therme Obersees hat am 30. Januar 2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 19. März 2007 Nr. 12 - 1512.02 b - 1/07 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 400.000,00 € gem. Art. 88 Abs. 5 und Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bayreuth, Zi.Nr. 222, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Bayreuth, 10. April 2007  
**Regierung von Oberfranken**  
 Kröner  
 Oberregierungsrat

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
 Therme Obernsees einschließlich des  
 Eigenbetriebs Therme Obernsees  
 für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund Art. 40 Abs. 2, 41 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 88 der Gemeindeordnung (GO), der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und § 10 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Therme Obernsees folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit	3.120.000,00 €
bei den Aufwendungen mit	2.978.000,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit je	1.028.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht

gedeckte Finanzbedarf wird auf 588.000,00 € festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 18 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth:	371.100,00 €
Gemeinde Mistelgau:	216.900,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bayreuth, 23. März 2007  
 Dr. Diemel  
 Landrat  
 Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 f - 1/07

**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan  
 des Zweckverbandes  
 Fernwasserversorgung Oberfranken  
 für das Wirtschaftsjahr 2007  
 Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken hat in der Sitzung am 20. März 2007 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 27. März 2007, Nr. 12 - 1512.02 f - 1/07, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und gegen den Wirtschaftsplan keine Bedenken bestehen.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Verwaltung des Zweckverbandes, Ruppen 30, Kronach, Zimmer 107, zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 2. April 2007  
**Regierung von Oberfranken**  
 Weishaar  
 Oberregierungsrat

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Fernwasserversorgung Oberfranken  
für das Wirtschaftsjahr 2007**

Auf Grund des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 975) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und §§ 18 ff der Verbandssatzung vom 15. September 2005 (OfrABl Nr. 9/2005) erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird  
im Erfolgsplan  
in den Erträgen  
und Aufwendungen auf 14.733.571,00 €  
und im Vermögensplan  
in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 7.578.000,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan 2007 wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Kronach, 20. März 2007  
**Fernwasserversorgung Oberfranken**  
Dr. Köhler  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1517.02 f - 1/07

**Jahresabschluss des Zweckverbandes  
Fernwasserversorgung Oberfranken  
für das Wirtschaftsjahr 2005**

Die Verbandsversammlung hat am 20. März 2007 den Jahresabschluss gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 40 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 18 Abs. 4 der Verbandssatzung festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gem. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt ab dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt an sieben Tagen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kronach, Ruppen 30, Zimmer 106, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 2. April 2007

**Regierung von Oberfranken**  
Weishar  
Oberregierungsrat

**Bekanntmachung**

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2005 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 20. März 2007 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 18 Abs. 4 der Verbandssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt,

- Bilanzsumme	119.217.657,46 €
- Jahresgewinn	85.218,99 €

und beschlossen, den Jahresgewinn von 85.218,99 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband, München, hat am 29. Januar 2007 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2005 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhält-

nissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Oberfranken in Kronach, Ruppen 30, Zimmer 106, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Kronach, 21. März 2007  
**Fernwasserversorgung Oberfranken**  
Dr. Köhler  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1444.01 n - 1/02

**Vollzug des KommZG;  
Zweckvereinbarungen zwischen  
der Stadt Hof und dem Zweckverband  
Automobilzuliefererpark HochFranken  
Standort Hof-Gattendorf  
Bekanntmachung**

Die Stadt Hof und der Zweckverband Automobilzuliefererpark HochFranken Standort Hof-Gattendorf haben die "Zweckvereinbarung zur Reinhaltung und Reinigung von Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter" vom 29. Oktober 2004 geändert und neu gefasst und die "Zweckvereinbarung über die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagwassers" vom 29. Oktober 2004 geändert. Die vom Stadtrat der Stadt Hof am 22. Dezember 2006 und der Versammlung des Zweckverbands am 29. November 2006 beschlossenen Änderungen hat die Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 7. Februar 2007 nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Gemäß Art. 14 Abs. 5 KommZG werden die Neufassung der "Vereinbarung zur Regelung der Reinhaltung und der Reinigung der öffentlichen Straßen und der Sicherung der Straßen und Gehbahnen im Winter sowie der Verkehrssicherungspflicht" und die Änderungen der "Vereinbarung über die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagwassers" nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 3. April 2007  
**Regierung von Oberfranken**  
Weishar  
Oberregierungsrat

Die Stadt Hof, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Harald Fichtner, und der Zweckverband "Automobilzuliefererpark HochFranken Standort Hof-Gattendorf", vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Landrat Bernd Hering, schließen auf Grund von Art. 1, 2 und 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende

### **Zweckvereinbarung**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Vereinbarungsgebiet**

(1) Diese Zweckvereinbarung regelt die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Straßen und Gehbahnen im Winter sowie die Verkehrssicherungspflicht im Gebiet des Zweckverbandes Automobilzuliefererpark HochFranken (Verbandsgebiet).

(2) Das Vereinbarungsgebiet ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben und Befugnisse**

(1) Der Zweckverband überträgt der Stadt Hof die Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen im Verbandsgebiet im Rahmen der jeweils gültigen städtischen Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung). Zur Deckung der Reinigungskosten erhebt die Stadt Hof Gebühren gemäß § 3 dieser Vereinbarung.

(2) Die Geltungsbereiche der jeweils gültigen Fassungen der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Hof, der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Hof sowie der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Hof werden auf das in § 1 beschriebene Gebiet erweitert. Die Stadt Hof wird ermächtigt, die zur Durchführung der Verordnung und der Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

(3) Die Stadt Hof übernimmt zusätzlich zu den in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Aufgaben die Verkehrssicherungspflicht des Zweckverbandes als Straßenbaulastträger und den Winterdienst im Verbandsgebiet. Der Zweckverband erstattet der Stadt die hierfür entstehenden Kosten. Sollte im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht eine Einzelmaßnahme notwendig werden, deren Kosten den Betrag von 500,00 € übersteigt, holt die Stadt Hof vor deren Durchführung die Zustimmung des Zweckverbandes ein.

§ 3  
Kosten

Die Stadt Hof erhebt Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr.

§ 4

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt mit dem Datum der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 29. Oktober 2004 außer Kraft.

(2) Diese Zweckvereinbarung wird ohne Befristung abgeschlossen. Beide Seiten können die Zweckvereinbarung mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 1. Januar kündigen (ordentliche Kündigung). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung muss unter Angabe von Gründen schriftlich erfolgen.

Hof, 26. Februar 2007

**Stadt Hof**

Dr. Harald F i c h t n e r  
Oberbürgermeister

**Zweckverband Automobilzuliefererpark  
HochFranken Standort Hof-Gattendorf**

Bernd H e r i n g  
Verbandsvorsitzender

Die Stadt Hof, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Harald Fichtner, und der Zweckverband "Automobilzuliefererpark HochFranken Standort Hof-Gattendorf", vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Landrat Bernd Hering, vereinbaren, die zwischen der Stadt Hof und dem Zweckverband Automobilzuliefererpark HochFranken Standort Hof-Gattendorf geschlossene

**Zweckvereinbarung  
über die schadlose Beseitigung des  
Schmutz- und Niederschlagwassers im  
gesamten Gebiet des Zweckverbandes  
"Automobilzuliefererpark HochFranken  
Standort Hof-Gattendorf" vom 29. Oktober 2004**

wie folgt zu ändern:

§ 1

§ 2 Abs. 5 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

"Die Geltungsbereiche der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Hof (Entwässerungssatzung -EWS-) vom 10. Februar 1993, geändert durch Satzung vom 17. Februar 2003 und der Teile II. und III. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hof (BGS-EWS) vom 17. Februar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2003, werden nach Maßgabe des § 3 auf das in § 1 genannte Gebiet erstreckt. Werden die genannten Satzungen durch die Stadt Hof geändert, so gelten diese Änderungen auch für das in § 1 genannte Gebiet. Die Stadt Hof kann die zur Durchführung der Satzungen dementsprechend erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen."

§ 2

§ 3 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

"Die Stadt Hof erhebt Gebühren nach Maßgabe der in § 2 Abs. 5 genannten Satzungen auch im Hinblick auf das Gebiet des Automobilzuliefererparks HochFranken Standort Hof-Gattendorf. Beiträge werden nicht erhoben."

§ 3

Diese Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2004 in Kraft.

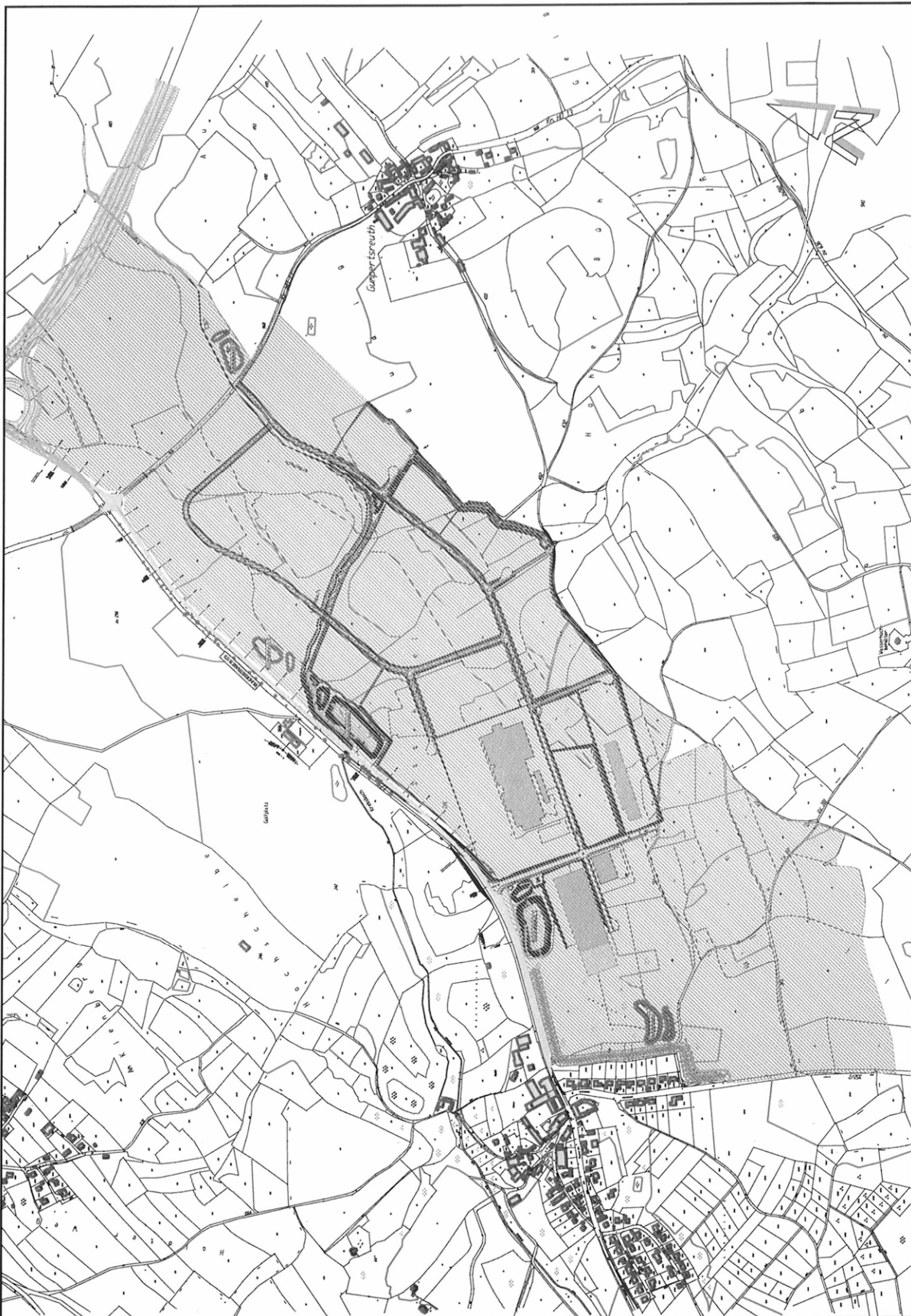
Hof, 26. Februar 2007

**Stadt Hof**

Dr. Harald F i c h t n e r  
Oberbürgermeister

**Zweckverband Automobilzuliefererpark  
HochFranken Standort Hof-Gattendorf**

Bernd H e r i n g  
Verbandsvorsitzender



**Erschließung des Gewerbe- und Industrieparkes  
Hof - Gattendorf**

**PLANUNG**  
ohne Maßstab

**Übersichtslageplan**  
Gesamtgebiet

Ferdinand-Porsche-Straße 10  
95028 Hof / Haidt  
Telefon: (0 92 81) 860 14 11  
Telefax: (0 92 81) 860 14 12  
e-mail: info@projektteam.net  
Internet: www.projektteam.net

**Projektteam**

**„AUTOMOBILZULIEFERER  
HOCHFRANKEN“**

Nr. 12 - 1512.02 I - 1/02

**Haushaltssatzung des  
Krankenhauszweckverbandes Bayreuth  
für das Haushaltsjahr 2007  
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth hat am 22. Februar 2007 die Haushaltssatzung für das Jahr 2007 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 22. März 2007 Nr. 12 - 1512.02 I - 1/07 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth, Preuschwitzer Str. 101, Bayreuth, zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Bayreuth, 26. März 2007  
**Regierung von Oberfranken**  
H ü m m e r  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des  
Krankenhauszweckverbandes Bayreuth  
für das Wirtschaftsjahr 2007**

Auf Grund Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung für

den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 10.161.825,00 €

in den Aufwendungen auf 10.161.825,00 €

und im Vermögensplan

in den Deckungsmitteln auf 500.000,00 €

in den Ausgaben auf 500.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden nicht aufgenommen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wurden mit 6.800.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Bayreuth, 12. März 2007  
**Krankenhauszweckverband Bayreuth**  
Der Verbandsvorsitzende  
Dr. Michael H o h l  
Oberbürgermeister



## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 W

**Regionaler Planungsverband  
Oberfranken-West (Region 4);  
9. Sitzung des Planungsausschusses des  
Regionalen Planungsverbandes  
Oberfranken-West  
Bekanntmachung**

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 4. April 2007 wird Folgendes bekannt gegeben:

**Am Dienstag, 15. Mai 2007 um 09:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes in Bamberg die 9. Sitzung des Regionalen Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West statt.**

Die Sitzung ist öffentlich.

### Tagesordnung

9. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West  
Öffentliche Sitzung

1. Raumordnungsverfahren: Verkehrslandeplatz im Raum Coburg, Landkreis Coburg
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2007

Bayreuth, 5. April 2007

**Regierung von Oberfranken**  
K r a m e r  
Regierungsdirektor

## Planung und Bau

Nr. 32 - 4354.20 - 2/04

**Änderung der Verordnung über die  
Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung  
der Planung für die Verlegung der  
Bundesstraße B 173 Lichtenfels-Kronach,  
3. Bauabschnitt: Michelau-Zettlitz,  
Landkreis Lichtenfels  
Vom 16. März 2007**

Auf Grund des § 9 a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz -FStrG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl I S. 286), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl I S. 2833) i.V.m. § 4 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz, geändert am 17. April 1994 (GVBl 1994 S. 312), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für die Verlegung der Bundesstraße B 173 Lichtenfels-Kronach, 3. Bauabschnitt: Michelau-Zettlitz, Landkreis Lichtenfels, vom 11. Mai 2005 (OFrABI S. 72) wird wie folgt geändert:

In § 3 werden die Worte "spätestens jedoch mit Ablauf des 20. Mai 2007" durch die Worte "spätestens jedoch mit Ablauf des 20. Mai 2009" ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Bayreuth, 16. März 2007  
**Regierung von Oberfranken**  
Wilhelm W e n n i n g  
Regierungspräsident

## Schulen

Nr. 44 - 5103 k

### Organisation von Volksschulen in der Stadt Bamberg

**Verordnung der Regierung von Oberfranken  
über die Änderung der Organisation der  
Kunigunden-Volksschule Bamberg  
(Grundschule und Teilhauptschule I),  
der Erlöser-Volksschule Bamberg (Hauptschule),  
der Volksschule Bamberg-Wunderburg  
(Grundschule und Teilhauptschule I),  
der Hugo-von-Trimberg-Volksschule Bamberg  
(Grund- und Hauptschule),  
der Luitpold-Volksschule Bamberg  
(Grundschule und Teilhauptschule I) und  
der Volksschule Bamberg-Am Heidelberg  
(Grundschule und Teilhauptschule II)**

**Vom 27. März 2007**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

#### § 1

##### Kunigunden-Volksschule Bamberg

(1) Die Kunigunden-Volksschule Bamberg (Grundschule und Teilhauptschule I) wird aufgelöst.

(2) <sup>1</sup>Für die Stadt Bamberg wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Kunigunden-Volksschule Bamberg (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bamberg.

(3) <sup>1</sup>Der Sprengel der Kunigunden-Volksschule Bamberg (Grundschule) wird für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 wie folgt bestimmt:

<sup>2</sup>Die Sprengelgrenze beginnt in der Stadt Bamberg an der Kreuzung Weißenburgstraße-Zollnerstraße, verläuft die Zollnerstraße (einschließlich) in nordöstlicher Richtung entlang bis zur Stadtgrenze, folgt der Stadtgrenze in nordwestlicher Richtung, dann in südwestlicher Richtung bis zum Berliner Ring. <sup>3</sup>Von hier aus folgt die Sprengelgrenze dem Berliner Ring in südlicher Richtung bis zur Nordspitze an der Breitenau, verläuft dann westlich zur Kirschäckerstraße, folgt der Kirschäckerstraße (ausschließlich) in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung in die Memmelsdorfer Straße, folgt dieser Straße (aus-

schließlich) nach Osten zur Einmündung Weißenburgstraße, verläuft die Weißenburgstraße (ausschließlich) nach Süden entlang zurück zum Ausgangspunkt an der Kreuzung Weißenburgstraße-Zollnerstraße.

#### § 2

##### Volksschule Bamberg-Wunderburg

(1) Die Volksschule Bamberg-Wunderburg (Grundschule und Teilhauptschule I) wird aufgelöst.

(2) <sup>1</sup>Für die Stadt Bamberg wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Bamberg-Wunderburg (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bamberg.

(3) <sup>1</sup>Der Sprengel der Volksschule Bamberg-Wunderburg (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 folgende Gebiete:

<sup>2</sup>Die Sprengelgrenze beginnt in der Stadt Bamberg bei der Bahnlinie Nürnberg-Würzburg (Einmündung Strickerstraße), folgt der Bahnlinie südostwärts bis zur Unterführung Moosstraße, verläuft die Moosstraße (einschließlich) in östlicher Richtung entlang bis zur Kreuzung mit dem Berliner Ring, folgt dem Berliner Ring (ausschließlich) in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Starkenfeldstraße, folgt der Starkenfeldstraße (ausschließlich) in östlicher Richtung bis zur Einmündung in die Pödeldorfer Straße und folgt dieser (ausschließlich) bis zur Stadtgrenze. <sup>3</sup>Dann folgt die Sprengelgrenze der Stadtgrenze in südwestlicher Richtung bis zur Geisfelder Straße, führt diese Straße (einschließlich) in westlicher Richtung entlang bis zur Kreuzung mit dem Berliner Ring, überquert diesen und verläuft in südlicher Richtung am Berliner Ring (ausschließlich) bis zur Abzweigung des Münchner Rings und folgt diesem (ausschließlich) bis zur Unterführung der Bahnlinie Nürnberg-Würzburg.

<sup>4</sup>Von hier folgt die Sprengelgrenze der Erlichstraße (einschließlich) bis zur Einmündung der Friedrich-Ebert-Straße, folgt dann dieser Straße (ausschließlich), überquert bei der Einmündung der Neuen Bughofer Straße den Kunigundendamm und verläuft auf gleicher Höhe bis zum rechten Regnitzarm. <sup>5</sup>Nun folgt die Sprengelgrenze in nordwestlicher Richtung dem rechten Regnitzarm bis zur Marienbrücke, führt die Marienstraße entlang (südliche Straßenseite einschließlich), überquert die Egelseestraße bei Hausnummer 78 (einschließlich) und die Nürnberger Straße und führt zurück zur Bahnlinie Nürnberg-Würzburg (Einmündung Strickerstraße, letztere ausschließlich).

## § 3

## Luitpold-Volksschule Bamberg

(1) Die Luitpold-Volksschule Bamberg (Grundschule und Teilhauptschule I) wird aufgelöst.

(2) <sup>1</sup>Für die Stadt Bamberg wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Luitpold-Volksschule Bamberg (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bamberg.

(3) <sup>1</sup>Der Sprengel der Luitpold-Volksschule Bamberg (Grundschule) wird für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 wie folgt bestimmt:

<sup>2</sup>Die Sprengelgrenze beginnt in der Stadt Bamberg bei der Unterführung der Bahnlinie Würzburg-Nürnberg an der Zollnerstraße, verläuft über die Ludwigstraße nach Westen entlang der Klosterstraße (einschließlich), überquert die Heiliggrabstraße, folgt der Spitalstraße (einschließlich) und der Mittelstraße (einschließlich) bis zur Abzweigung Färbergasse, führt die Färbergasse (einschließlich) entlang, kreuzt die Untere Königstraße, folgt der Löwenstraße (einschließlich) bis zur Löwenbrücke. <sup>3</sup>Dann verläuft die Sprengelgrenze am nordöstlichen Ufer des rechten Regnitzarmes entlang in nordwestlicher Richtung bis zur Stadtgrenze, folgt hier der Stadtgrenze nordostwärts bis zur Bahnlinie Bamberg-Würzburg und verläuft entlang dieser Bahnlinie südostwärts zurück zum Ausgangspunkt an der Zollnerstraße.

## § 4

## Erlöser-Volksschule Bamberg (Hauptschule)

(1) In den Sprengel der Erlöser-Volksschule Bamberg (Hauptschule) wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 das Sprengelgebiet der Kunigunden-Volksschule Bamberg (Grundschule) eingegliedert.

(2) <sup>1</sup>Für die Stadt Bamberg besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Erlöser-Volksschule Bamberg (Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bamberg.

(3) Der Sprengel der Erlöser-Volksschule Bamberg (Hauptschule) wird wie folgt bestimmt:

1. <sup>1</sup>Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 beginnt die Sprengelgrenze in der Stadt Bamberg bei der Unterführung der Bahnlinie Nürnberg-Würzburg an der Zollnerstraße, folgt der Zollnerstraße (einschließlich) bis zur Kreuzung mit der Weißenburgstraße und folgt der Zollnerstraße weiter (von hier ab ausschließlich) bis zur Stadtgrenze. <sup>2</sup>Dann verläuft die Sprengelgrenze nach Süden zur Pödeldorfer Straße über amerikanisches Kasernengelände, folgt der Pödeldorfer Straße (einschließlich) bis zur Abzweigung der Starkenfeldstraße, verläuft entlang der Starkenfeldstraße (einschließlich) bis zur Einmündung in den Berliner Ring, folgt dem Berliner Ring (einschließlich) südwärts

bis zur Einmündung der Moosstraße, führt entlang der Moosstraße (ausschließlich) in westlicher Richtung bis zur Bahnlinie Nürnberg-Würzburg und führt diese Bahnlinie entlang bis zur Bahnunterführung an der Zollnerstraße.

2. Zusätzlich umfasst der Sprengel für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 das Sprengelgebiet der Kunigunden-Volksschule Bamberg (Grundschule).

## § 5

Hugo-von-Trimberg-Volksschule Bamberg  
(Grund- und Hauptschule)

(1) In den Sprengel der Hugo-von-Trimberg-Volksschule Bamberg (Grund- und Hauptschule) wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 das Sprengelgebiet der Volksschule Bamberg-Wunderburg (Grundschule) eingegliedert.

(2) <sup>1</sup>Für die Stadt Bamberg besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grund- und Hauptschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 9. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Hugo-von-Trimberg-Volksschule Bamberg (Grund- und Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bamberg.

(3) Der Sprengel der Hugo-von-Trimberg-Volksschule Bamberg (Grund- und Hauptschule) wird wie folgt bestimmt:

1. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 9 beginnt die Sprengelgrenze in der Stadt Bamberg an der Einmündung der Neuen Bughofer Straße in den Kunigundendamm, führt die Neue Bughofer Straße (einschließlich) südwärts und verläuft am rechten Regnitzarm in südöstlicher Richtung bis zur Stadtgrenze, führt entlang der südlichen Stadtgrenze nach Osten und danach entlang der östlichen Stadtgrenze nach Norden bis zur Geisfelder Straße, verläuft entlang der Geisfelder Straße (ausschließlich) in westlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Berliner Ring, führt den Berliner Ring (einschließlich) südöstlich bis zur Abzweigung des Münchner Rings, folgt diesem (einschließlich) bis zur Unterführung der Bahnlinie Nürnberg-Würzburg, folgt dann der Erlichstraße (ausschließlich) bis zur Einmündung der Friedrich-Ebert-Straße und folgt dieser Straße (einschließlich) bis zum Kunigundendamm an der Einmündung der Neuen Bughofer Straße.

2. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 umfasst der Sprengel zusätzlich das Sprengelgebiet der Volksschule Bamberg-Wunderburg (Grundschule).

## § 6

## Volksschule Bamberg-Am Heidelberg

(1) Die Volksschule Bamberg-Am Heidelberg (Grundschule und Teilhauptschule II) wird aufgelöst.

(2) <sup>1</sup>Für die Stadt Bamberg wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grund- und Hauptschule

für die Jahrgangsstufen 1 bis 9 errichtet. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Bamberg-Am Heidelberg (Grund- und Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bamberg.

(3) Der Sprengel der Volksschule Bamberg-Am Heidelberg (Grund- und Hauptschule) wird wie folgt bestimmt:

1. <sup>1</sup>Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 beginnt die Sprengelgrenze in der Stadt Bamberg an der Kreuzung Weißenburgstraße-Zollnerstraße, verläuft entlang der Zollnerstraße (ausschließlich) in südwestlicher Richtung bis zur Unterführung der Bahnlinie Bamberg-Würzburg, folgt der Bahnlinie in nordwestlicher Richtung bis zur Stadtgrenze und folgt dann der Stadtgrenze in nordöstlicher Richtung bis zum Berliner Ring. <sup>2</sup>Von hier aus ist die Sprengelgrenze identisch mit der westlichen Sprengelgrenze der Kunigunden-Volksschule Bamberg (Grundschule).
2. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 umfasst der Sprengel den vorstehend bezeichneten eigenen Grundschulsprengel, den Sprengel der Gangolf-Volksschule Bamberg (Grundschule) und den Sprengel der Luitpold-Volksschule Bamberg (Grundschule).

#### § 7

##### Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2007 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

<sup>2</sup>Insbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 3, 4 und 6 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der öffentlichen Sondervolksschule für Lern-

behinderte in der Stadt Bamberg, der Pestalozzi-Volksschule Bamberg (Grund- und Teilhauptschule I), der Kunigunden-Volksschule Bamberg (Grundschule), der Volksschule "Bamberg-Am Heidelberg" (Grundschule und Teilhauptschule II), der Erlöser-Volksschule Bamberg (Hauptschule), der Luitpold-Volksschule Bamberg (Grundschule und Teilhauptschule I), der Gangolf-Volksschule Bamberg (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Volksschule Bamberg-Wunderburg (Grundschule) sowie über die Neuerrichtung der öffentlichen Sondervolksschule für Lern-

- behinderte in der Stadt Bamberg, der Kunigunden-Volksschule Bamberg (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule "Bamberg-Am Heidelberg" (Grundschule und Teilhauptschule II), der Erlöser-Volksschule Bamberg (Hauptschule), der Luitpold-Volksschule Bamberg (Grundschule und Teilhauptschule I), der Gangolf-Volksschule Bamberg (Grundschule) und der Volksschule Bamberg-Wunderburg (Grundschule und Teilhauptschule I) vom 22. Juni 1979 (RABI S. 76).
2. § 2 Abs. 2 und 3 sowie §§ 3 und 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Rupprecht-Volksschule Bamberg, der Erlöser-Volksschule Bamberg, der Volksschule Bamberg-Wunderburg und der Hugo-von-Trimberg-Volksschule Bamberg vom 1. September 1999 (RABI S. 144).

Bayreuth, 27. März 2007

**Regierung von Oberfranken**

Wilhelm W e n n i n g

Regierungspräsident

## Bezirksangelegenheiten

BA 0113 - 26/07

### Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

Die 26. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Donnerstag, 10. Mai 2007, 09:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Zi.Nr. VW.110, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an den Amtstafeln der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. April 2007

**Bezirk Oberfranken**

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

- **Arbeitstagung der bayerischen Regierungspräsidenten im Landkreis Forchheim**

Am 28. und 29. März 2007 trafen sich auf Einladung des Regierungspräsidenten von Oberfranken, Wilhelm Wenning, der Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, Ministerialdirektor Günter Schuster, und die sieben bayerischen Regierungspräsidenten zu einer gemeinsamen Arbeitstagung in Schlaifhausen, Landkreis Forchheim.

Bei diesen zweimal jährlich stattfindenden Dienstbesprechungen werden aktuelle Themen, die alle Regierungsbezirke betreffen, erörtert. Auf der Tagesordnung standen diesmal u.a. die Schulreform, das Feuerwehrgesetz, der Wegfall des Widerspruchsverfahrens sowie die Optimierung der Lebensmittelüberwachung in Bayern.

- **Neuer Leiter des Bereichs "Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr" bei der Regierung von Oberfranken**

Regierungspräsident Wilhelm Wenning hat Regierungsdirektor Thomas Engel zum neuen Leiter des Bereichs "Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr" bei der Regierung von Oberfranken bestellt. Thomas Engel tritt damit die Nachfolge von Petra Platzgummer-Martin an, die seit 1. Januar 2007 das Amt der Regierungsvizepräsidentin von Oberfranken inne hat.

Thomas Engel wurde 1963 in Coburg geboren. Nach dem Jura-Studium in Bayreuth und Würzburg und dem Rechtsreferendariat legte er 1991 die Zweite Juristische Staatsprüfung ab. Seinen Dienst in der Inneren Verwaltung des Freistaates Bayern begann er 1991 bei der Regierung von Oberfranken im Sachgebiet "Kommunalrecht". 1992 wurde er an das Landratsamt Kronach versetzt, wo er fünf Jahre lang die Abteilung "Baurecht und Verkehrswesen" leitete. Im Jahr 1997 kehrte Herr Engel an die Regierung von Oberfranken zurück und übernahm die Leitung des Sachgebietes "Prozessvertretung", also die Vertretung des Freistaates Bayern vor dem Verwaltungsgericht. Im Juli 2000 wurde er an die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern versetzt, wo er in den letzten Jahren im Sachgebiet "Bauplanungsrecht" vor allem mit grundsätzlichen Fragestellungen des Städtebaurechts befasst war.

Regierungspräsident Wenning: "Ich freue mich, dass mit Herrn Engel ein mit den Verhältnissen

in Oberfranken gut vertrauter Jurist als neuer Bereichsleiter für die Regierung von Oberfranken gewonnen werden konnte und wünsche ihm viel Erfolg bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe zum Wohle Oberfrankens".

Im "Wirtschaftsbereich" sind die Zuständigkeiten der Regierung für Fragen der Wirtschaft, des Verkehrs und der Landesentwicklung gebündelt. Das Spektrum reicht von der Wirtschaftsförderung über den Straßen- und Schienenverkehr, das Gewerbe- und Handwerksrecht bis hin zur Landes- und Regionalplanung einschließlich der Durchführung von Raumordnungsverfahren. Teil dieses Bereichs ist auch das Bergamt Nordbayern, dessen Zuständigkeit sich auf die drei fränkischen Regierungsbezirke und die Oberpfalz erstreckt und das unter anderem mit Fragen des Abbaus und der Gewinnung von Bodenschätzen befasst ist.

Einen Schwerpunkt der Arbeit stellt die Wirtschaftsförderung als Instrument zur Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung dar. Im Jahr 2006 wurden die gewerblichen Unternehmen, der Fremdenverkehr und die wirtschaftsnahe Infrastruktur in Oberfranken mit über 23 Mio. € unterstützt. Damit konnte ein gewerbliches Investitionsvolumen von insgesamt rd. 113 Mio. € angestoßen werden. Primäres Ziel der Wirtschaftsförderung ist die Sicherung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Daneben wurden im Rahmen der Kammerförderung und von wirtschaftsorientierten Qualifikationsmaßnahmen Zuwendungen in Höhe von insgesamt etwa 6,9 Mio. € und für die Einrichtung einer Fraunhofer-Arbeitsgruppe 2.850.000 € gewährt.

Auch die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist Aufgabe des "Wirtschaftsbereichs". Im Bereich der ÖPNV-Förderung wurde im Jahr 2006 aus vom Bayer. Landtag bereitgestellten staatlichen Fördermitteln des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit 3,85 Mio. € die Anschaffung von neuen Linienbussen für den öffentlichen Linienverkehr bezuschusst und ca. 6 Mio. € als Ausgleichsleistungen an Busunternehmen für Fahrpreisermäßigungen für Schüler, Studenten und Auszubildende aufgewendet. Außerdem erhielten die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger insgesamt 3,4 Mio. € an ÖPNV-Zuweisungen.

- **Jagdberater**

*Ernennung der Jagdberater der Regierung von Oberfranken*

Regierungspräsident Wilhelm Wenning hat **Herrn Leitenden Veterinärdirektor Dr. Friedrich Moreth** auf die Dauer von fünf Jahren zum Jagdberater der Regierung von Oberfranken und **Herrn Forstdirektor a.D. Dieter Fuchs** zu dessen Stellvertreter ernannt.

Beide hatten diese Funktion bereits in der letzten Amtsperiode inne.

Die ehrenamtlichen Aufgaben der Jagdberater bestehen in der fachlichen Unterstützung der Regierung von Oberfranken als höhere Jagdbehörde und dem gerechten Ausgleich von jagdlichen Interessen mit denen der Waldbauern sowie der Landwirte. Ferner dient das Amt der Förderung des Verständnisses der gesamten Bevölkerung für die frei lebende Tierwelt und die Jagd. "Beide Jagdberater der Regierung von Oberfranken genießen große Anerkennung bei den betroffenen Interessensgruppen. Für die Regierung ist die Beratung von besonderer Bedeutung, da sie nicht über speziell jagdlich ausgebildetes Personal verfügt", erläutert Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Die neue Amtszeit dauert vom 1. April 2007 bis zum 31. März 2012.

Regierungspräsident Wenning dankte beiden Beratern für ihr großes Engagement in der vergangenen Bestellungsperiode und wünschte ihnen weiterhin viel Erfolg für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit.

- **Straßenbau**

*Förderung des kommunalen Straßenbaus weiter auf hohem Niveau;*

*Anhebung der Förderhöchstgrenze auf 80 % im Jahr 2007*

Für den Um- oder Ausbau ihrer Straßennetze hat die Regierung von Oberfranken im Jahr 2006 den oberfränkischen Kommunen rund 13 Mio. € zur Verfügung gestellt. Das ist 11 % mehr als im Vorjahr. Aus den in der Regel über mehrere Jahre laufenden geförderten Maßnahmen ergibt sich für die regionale Bauwirtschaft ein Investitionsvolumen in Höhe von insgesamt rund 186 Mio. €. Mit den nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) bereit gestellten Mitteln hat die Regierung 62 Straßen- und Brückenbaumaßnahmen, davon 29 neue Projekte, gefördert. Die Bandbreite der Förderung reicht von Ortsumgehungen, wichtigen Zubringerstraßen über Verbesserungen an Bahnübergängen bis

hin zu bedeutenden Hauptverkehrsstraßen mit teilweise aufwendigen Brücken und Stützmauern.

Die Fördermittel, die 2006 vom Bund und vom Freistaat bereit gestellt wurden, waren im erforderlichen Umfang vorhanden, so dass die Gelder zeitnah ausgezahlt werden konnten. Die größten im Jahr 2006 neu begonnenen Maßnahmen in Oberfranken sind der Neubau des Hohenzollernrings im Bereich der Einmündung der Schulstraße in Bayreuth (Gesamtkosten 1,4 Mio. €, 2006 ausbezahlte Fördermittel: 400.000 €), der Ausbau der Kreisstraße HO 35 zwischen Stammbach und Förstenreuth, Landkreis Hof (Gesamtkosten 1,56 Mio. €, 2006 ausbezahlte Fördermittel: 880.000 €), der Neubau der Eisenbahnbrücke bei Schnabelwaid, Landkreis Bayreuth (Gesamtkosten 1,3 Mio. €, 2006 ausbezahlte Fördermittel: 140.000 €), der Ausbau der Bergstraße in Wilhelmsthal, Landkreis Kronach (Gesamtkosten 1,3 Mio. €, 2006 ausbezahlte Fördermittel: 657.000 €) und der Ausbau der Wendenstraße in Lichtenfels, Landkreis Lichtenfels (Gesamtkosten 1,0 Mio. €, 2006 ausbezahlte Fördermittel: 78.000 €).

Für das Jahr 2007 wurde das bisher geltende Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz des Bundes durch das bayerische Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) ersetzt. Eine wesentliche Änderung ist die Möglichkeit verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen in ganz Oberfranken zu fördern. Erfreulich ist auch die Anhebung der Förderhöchstgrenze von 75 % auf 80 %.

Auch im laufenden Jahr besteht großes Interesse an den Fördermitteln. Der Bedarf liegt bei ca. 14 Mio. €. Angekündigt sind vor allem kleine und mittlere Vorhaben. Durch die Bereitstellung von Fördermitteln durch Bund und Bayerischen Landtag wird den Kommunen und den Landkreisen die Durchführung wichtiger Straßen- und Brückenbauprojekte ermöglicht. Sie stärken die regionale Wirtschaft, tragen wesentlich zu einem flüssigeren und sicheren Verkehrsablauf bei und entlasten die Anwohner bislang stark belasteter Hauptverkehrsstraßen von Lärm und Abgasen. Die Gelder werden von der Regierung von Oberfranken bewirtschaftet.

*Ergebnis der Raumempfindlichkeitsanalyse für die B 303neu liegt vor*

In der Regierung von Oberfranken wurde die Raumempfindlichkeitsanalyse (REA) für die B 303neu zwischen der BAB A 9 bis westlich Schirnding vom Staatlichen Bauamt Bayreuth in Anwesenheit zahlreicher Abgeordneter, Landräte und Oberbürgermeister vorgestellt.

Die B 303neu wurde bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes bewertet und der Bedarf für eine leistungsfähige West-Ost-Verbindung festgestellt. Das Ergebnis dieser Bewertung ist im Fernstraßenausbaugesetz vom 20. Januar 2005 gesetzlich verankert.

Die Durchführung einer REA ist im Vorfeld der Planung größerer Straßenneubauvorhaben zur Einschränkung des Untersuchungsraumes bei der Linienfindung zweckmäßig. Dabei werden auf Grund einer Auswertung vorhandener Unterlagen besonders sensible Bereiche zum Schutz des Menschen, des Wassers und der Natur ausgeschieden, die für eine Trassenführung von vornherein nicht in Frage kommen.

Der Raum zwischen der A 9 von Münchberg bis Bayreuth im Westen und Schirnding im Osten wurde aus umweltfachlicher Sicht näher untersucht und bewertet. Die untersuchte Fläche liegt in den Landkreisen Wunsiedel, Hof, Bayreuth, Kulmbach und Tirschenreuth und hat eine Größe von ca. 1.070 km<sup>2</sup>. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in der "Raumwiderstandskarte" dargestellt (s. Hinweis).

Auf der Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse wurden durch das Staatliche Bauamt Bayreuth, in enger Zusammenarbeit mit Fachleuten, umweltfachlich und bautechnisch mögliche Korridore entwickelt.

Gleichzeitig wurde von Experten eine großräumige Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Die gefundenen Korridore wurden in Hinblick auf ihre Verkehrswirksamkeit näher geprüft. Insbesondere wurde untersucht, wie die bestehende B 303 und das nachgeordnete Verkehrswegenetz am besten entlastet und der großräumige Verkehr am besten gebündelt werden kann.

Die umweltverträglichen und verkehrlich wirksamen Korridore wurden anschließend im Hinblick auf Kosten und Wirtschaftlichkeit beurteilt.

Das Ergebnis der Gesamtbetrachtung der umweltfachlichen, verkehrlichen und wirtschaftlichen Aspekte hat zur Folge, dass nunmehr in den folgenden Planungsschritten die Korridore nördlich der bestehenden B 303 bis zu einer Linie Zell-Marktleuthen-Höchstadt-Schirnding und der Ausbau der B 303 vertieft untersucht werden.

Als nächster Planungsschritt wird für diesen verbleibenden Untersuchungsraum eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) durchgeführt. Die hierfür erforderliche europaweite Ausschreibung ist bereits eingeleitet. Die Vergabe soll im Juli 2007 erfolgen. Die Bearbeitungsdauer wird ca. ein Jahr betragen. Hier werden die verbliebenen Korridorvarianten weiter eingegrenzt, um die geeignetsten Linien zu finden.

Ziel ist es, nach Fertigstellung der UVS das Raumordnungsverfahren bis Ende 2008 zu beantragen. Dieses wird die Regierung von Oberfranken durchführen. Danach erfolgt die Bestimmung der endgültigen Linienführung durch den Bundesminister für Verkehr, Bauordnung und Städtebau (BMVBS).

Anschließend wird vorrangig der Abschnitt zwischen der A 93 und Schirnding geplant.

Im Bereich der Ortsumgehung Schirnding ist die erste Fahrbahn schon vorhanden. Für den Anbau der zweiten Fahrbahn ist bereits ein Planfeststellungsverfahren für den "zweibahnigen Ausbau der Ortsumgehung Schirnding im Zuge der B 303" bei der Regierung von Oberfranken beantragt. Der Planfeststellungsbeschluss wird voraussichtlich im Jahr 2008 ergehen.

Die Karten "B 303neu Raumwiderstandskarte" und "B 303neu Korridore" können unter folgender Adresse als PDF-Dateien geladen werden:

- [www.regierung.oberfranken.bayern.de/B303neu/B303neu-Raumwiderstandskarte.pdf](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/B303neu/B303neu-Raumwiderstandskarte.pdf) (Achtung: große Datei mit 14,7 MB)
- [www.regierung.oberfranken.bayern.de/B303neu/B303neu-Korridore.pdf](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/B303neu/B303neu-Korridore.pdf) (12,8 MB)

#### • Umwelt

*2006 deutlich mehr Haushalts- und Fördermittel für wasserwirtschaftliche Investitionen in Oberfranken*

Im Jahr 2006 flossen für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und des Wasserbaus 26,3 Mio. € nach Oberfranken, rund 8,9 Mio. € mehr als im Vorjahr. Die Summe setzt sich aus Landes-, Bundes- und EU-Mitteln zusammen.

Ein besonderer Dank gebührt dem Bayerischen Landtag, der es durch Verabschiedung eines höheren Haushaltsansatzes ermöglicht hat, dass in Oberfranken 2006 in allen wasserwirtschaftlichen Bereichen mehr Mittel als 2005 eingesetzt werden konnten.

Auch wenn die Förderung in der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung zwischenzeitlich stark eingeschränkt ist, kamen im Jahr 2006 besonders im Bereich des erstmaligen Baus von Abwasserbeseitigungsanlagen deutlich mehr Baumaßnahmen in den Genuss einer Förderung.

Für die laufenden Maßnahmen beim Abwasser wurden mit 13.895 Mio. € gegenüber 8.882 Mio. € im Vorjahr deutlich mehr Mittel ausbezahlt und so für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen die verauslagten Summen anderweitig einzusetzen oder ihre Darlehen zu verringern.

Nach zwei Jahren Pause hat der Freistaat Bayern 2006 wieder ein Förderprogramm zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen aufgelegt.

Auch 2007 sollen wieder Vorhaben der erstmaligen Versorgung mit Trinkwasser und der erstmaligen Abwasserbeseitigung bestehender Siedlungsbereiche gefördert werden.

Schon 2004 wurde von der Staatsregierung beschlossen, auch den Bau von privaten Kleinkläranlagen zu unterstützen, allein in Oberfranken wurden hierzu 991.000 € im Jahr 2006 ausbezahlt.

In den gesamten Wasserbau, also Speicher und Gewässer, flossen im Jahr 2006 9.804 Mio. € gegenüber 6.722 Mio. € im Vorjahr. Diese positive Entwicklung ist darauf zurück zu führen, dass der Freistaat Bayern in seinem Hochwasserschutzprogramm 2008 bis 2020 die jährlichen Mittel auf 150 Mio. € erhöht hat, der Goldbergersee, der zum Hochwasserschutz der Stadt Co-

burg errichtet wird, sehr gute Baufortschritte macht und die Kommunen bei den Gewässern dritter Ordnung ein Sonderprogramm zur Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen gerne aufgreifen.

Ein Ziel war es auch, möglichst viele EU-Fördermittel zur Erhöhung der Landesmittel einzusetzen oder direkt den Gemeinden zukommen zu lassen. Wenn man bedenkt, dass von 26.272 Mio. € 3,745 Mio. € aus Brüssel kommen, ist dies ein guter Anfang.

Für Regierungspräsident Wilhelm Wenning ist die Zielrichtung klar:

"Unser Bestreben muss weiterhin sein, für wasserwirtschaftliche Maßnahmen so viele Mittel als möglich nach Oberfranken zu bringen, um die Infrastruktur zu stärken, den Umweltschutz zu verbessern, Leben sowie Hab und Gut vor Hochwasser zu schützen und um neuen Herausforderungen, wie der Klimaänderung, begegnen zu können."

## Buchbesprechungen

Büchs/Walter: **Baurecht in Bayern**, 105. Ergänzungslieferung, 38,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bleicher/Engel/Wecker: **Baurecht, Bauplanungsrecht**, 98. Ergänzungslieferung, 48,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 107. Ergänzungslieferung, 54,72 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

CD-ROM: **Bayerisches Schulrecht**, 20. Ausgabe, 59,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Büchner: **Kommunal-Wahlrecht Bayern, Kommentar**, 17. Ergänzungslieferung, 44,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 139. Ergänzungslieferung, 44,84 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Prandl/Zimmermann: **Kommunalrecht in Bayern**, 104. Ergänzungslieferung, 40,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Thimet u.a.: **Kommunalabgabenrecht in Bayern**, 35. Auflage, 72,80 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bauer/Hundmeyer: **Kindertagesbetreuung in Bayern**, 80. Ergänzungslieferung, 38,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 76. Auflage, 82,40 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München



Linhart u.a.: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 51. Auflage, 59,90 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Erdle/Becker: **Recht der Gesundheitsfachberufe 03/07**, 49. Auflage, 53,40 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, 52. Auflage, 61,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 42. Auflage, 27,70 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Koch u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 78. Auflage, 49,90 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 86. Auflage, 39,80 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky u.a.: **Enteignungsrecht in Bayern**, 36. Auflage, 64,80 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

## Nachruf

Tief betroffen nehmen wir Abschied von

### **Frau Elisabeth Wietzel** **Sozialamtsrätin a.D.**

die am 16. März im Alter von 49 Jahren nach schwerer Krankheit aber dennoch für uns unerwartet verstorben ist.

Frau Diplom-Sozialpädagogin (FH) Wietzel wurde am 1. Oktober 1980 als Sozialarbeiterin beim Staatlichen Gesundheitsamt in Hof eingestellt. Seit 1. Juli 1991 war sie bei der Regierung von Oberfranken, zunächst als Regierungsfürsorgerin und anschließend in der Heimaufsicht der Regierung, tätig. Bis zu ihrem krankheitsbedingten Ausscheiden hat sie mit hervorragendem Engagement die Heimaufsichtsbehörden Oberfrankens durch ihre ausgeprägten Fachkenntnisse intensiv beraten und für deren Arbeit in der Altenhilfe Maßstäbe gesetzt, die über Oberfranken hinaus gehen.

Mit Frau Wietzel verlieren wir eine hoch geschätzte und allseits beliebte Kollegin und Mitarbeiterin.

Wir denken an sie in großer Wertschätzung und Trauer.

Bayreuth, 20. März 2007

**Regierung von Oberfranken**

**Friedrich Rackelmann**  
Vorsitzender des Personalrats

**Wilhelm Wenning**  
Regierungspräsident